



**Politische Gemeinde Stadel**

# **Reglement über die Wasserversorgung**

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
vom 11. Dezember 2007**

**Inkraftsetzung per: 01. Februar 2008**

# Inhaltsübersicht

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3 Umfang der Versorgung

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 5 Leitungsnetz Definitionen
- Art. 6 Erstellung
- Art. 7 Hydrantenanlagen
- Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

## III. Hausanschlussleitung

- Art. 10 Definition
- Art. 11 Planung
- Art. 12 Ausführung
- Art. 13 Technische Bedingungen
- Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Art. 16 Unterhalt
- Art. 17 Stilllegung

## IV. Hausinstallationen

- Art. 18 Erstellung
- Art. 19 Abnahme
- Art. 20 Kontrolle
- Art. 21 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 22 Frostgefahr

## V. Wasserabgabe

- Art. 23 Umfang und Garantie Wasserlieferung
- Art. 24 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 25 Anschlussgesuch
- Art. 26 Haftung des Kunden
- Art. 27 Meldepflicht
- Art. 28 Wasserableitungsverbot
- Art. 29 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 30 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 31 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 32 Abnahmepflicht
- Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 34 Abnorme Spitzenzüge

## VI. Messgeräte (Wasserzähler)

- Art. 35 Einbau
- Art. 36 Haftung
- Art. 37 Standort
- Art. 38 Messung
- Art. 39 Störungen
- Art. 40 Mehrere Wasserzähler

## VII. Finanzierung

- Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 42 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 43 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
- Art. 44 Erschliessungsbeiträge
- Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung
- Art. 46 Tarif- und Gebührenverordnung
- Art. 47 Anschlussgebühren
- Art. 48 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
- Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 50 Fälligkeiten
- Art. 51 Betreibung
- Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner

## VIII. Informationspflicht

- Art. 53 Information der Bevölkerung

## IX. Übergangsbestimmungen

- Art. 54 Zeitpunkt der Übernahme von den Zivilgemeinden

## X. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 55 Zuwiderhandlungen
- Art. 56 Einsprachen
- Art. 57 Inkrafttreten
- Art. 58 Revision

### **Anmerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle in diesem Reglement aufgeführten Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Kunden.

### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2.2 Die Wasserversorgung ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes. Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung bzw. nach dem Organisationsreglement des Gemeinderates.

### Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

- 4.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 4.2 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- 4.3 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bereits bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

### Art. 5 Leitungsnetz Definitionen

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen direkt von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt und unterhalten.
- 5.3 Versorgungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Baugrundstücke.
- 5.4 Als Anschlussleitungen werden die privaten Hauszuleitungen bezeichnet.

**Art. 6 Erstellung**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

**Art. 7 Hydrantenanlagen**

- 7.1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 7.2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 7.3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung kantonale Gebäudeversicherung.

**Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

**Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Kunde bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

### III. Hausanschlussleitung

**Art. 10 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation und beinhaltet T-Stück, Schieber/Abstellhahn und Leitung bis zum Wasserzähler.

**Art. 11 Planung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

**Art. 12 Ausführung**

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.

**Art. 13 Technische Bedingungen**

- 13.1 Der Anschluss eines Gebäudes erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Gebäude eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen angeordnet werden.
- 13.2 Bei jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber/Absperrhahn einzubauen, der nicht überdeckt werden darf und möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- 13.3 Fehlt bei bestehenden Anlagen ein Schieber/Absperrhahn, kann die Wasserversorgung bei Reparatur- oder Änderungsarbeiten vom Kunden verlangen, dass ein solcher eingebaut wird.

**Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Kunden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

**Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung inkl. Schieber/Absperrhahn stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung.

**Art. 16 Unterhalt**

- 16.1 Die Hausanschlussleitung wird auf Kosten des Eigentümers durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
- 16.2 Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

**Art. 17 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden von Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## IV. Hausinstallationen

**Art. 18 Erstellung**

Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins erstellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten und Spezialanlagen sind die erforderlichen Unterlagen (Sanitärschemas) der Wasserversorgung vor der Ausführung der Installationsarbeiten zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

**Art. 19 Abnahme**

Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme durch die Wasserversorgung abgenommen. Diese übernimmt durch die Abnahme jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 20 Kontrolle**

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Art. 21 Wasserbehandlungsanlagen**

- 21.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Ventils, unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 21.2 Regenwasseranlagen für WC-Spülungen usw. werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt. Eine direkte Rohrverbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassertank ist verboten. Zur korrekten Ermittlung der Regenwassernutzung ist ein zusätzliches Messgerät auf Kosten des Kunden einzubauen.

**Art. 22 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

## V. Wasserabgabe

**Art. 23 Umfang und Garantie Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte und Temperatur des Wassers usw.) sowie für einen konstanten Druckes keine Gewähr.

**Art. 24 Einschränkung der Wasserabgabe**

- 24.1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

- 24.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus einem Unterbruch und gewährt deswegen keine Reduktion der Bezugskosten. Die Kunden sind nach Möglichkeit rechtzeitig über Einschränkungen und Unterbrüche zu informieren.

#### **Art. 25 Anschlussgesuch**

- 25.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Gesuch mit Katasterplan 1:500, Grundriss 1:100 und Standort des Wasserzählers in zweifacher Ausführung einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Reglement und den aktuellen Wassertarif.
- 25.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 26 Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr oder Dritten durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallation und Anschlussleitung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 27 Meldepflicht**

Änderungen des Eigentums, einer allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 28 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Absperrventile verboten.

#### **Art. 29 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 30 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassenreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler zulässig.



**Art. 31 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen. Der Hausanschluss ist anschliessend auf seine Kosten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 32 Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine bewilligte Anlage verfügen, welche einwandfreies Wasser liefert.

**Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc., bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 34 Abnorme Spitzenzüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Kunden.

## VI. Messgeräte (Wasserzähler)

**Art. 35 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch ein Messgerät festgestellt wird. Dieses wird bei Neu- und Umbauten von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Bei Altbauten entscheidet die Wasserversorgung über den Einbau von Messgeräten.

**Art. 36 Haftung**

Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Hausanschlussleitung sowie an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 37 Standort**

Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er muss frostsicher und in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut werden sowie stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu schützen.

**Art. 38 Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.

**Art. 39 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

**Art. 40 Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## VII. Finanzierung

**Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit**

- 41.1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten gedeckt sind.
- 41.2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§126, Abs. 2 GG) geführt.
- 41.3 Die Kosten werden durch die Erhebung nachfolgender Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt:
- Beiträge der öffentlichen Hand
  - Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
  - Anschluss- und Benützungsgebühren der Kunden
  - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
  - sonstige Zahlungen Dritter

Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

**Art. 42 Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

**Art. 43 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

**Art. 44 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden, die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

**Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber/Absperrhahn und dem Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

**Art. 46 Tarif- und Gebührenverordnung**

46.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarife wird in der separaten Tarif- und Gebührenverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 47 Anschlussgebühren**

47.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

**Art. 48 Benützungsgebühr (Wasserzins)**

48.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler (Grundgebühr) und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m<sup>3</sup> zusammen.

**Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

**Art. 50 Fälligkeiten**

50.1 Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitung, der Anschlussgebühr sowie des Bauwassers werden mit der Anschlussbewilligung unverzinsliche Baudepots erhoben. Diese bemessen sich nach den voraussichtlichen Kosten; sie sind vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem die Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vorliegt.

- 50.2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.
- 50.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 51      Betreibung**

Ist ein Kunde mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

#### **Art. 52      Gebührenpflichtige Schuldner**

- 52.1 Die einmaligen Gebühren schuldet der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft im Zeitpunkt der Verrechnung. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren (gesetzliches Pfandrecht).
- 52.2 Die Benützungsgebühren sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet. Bei Handänderungen kann eine Zwischenabrechnung erstellt werden.

### **VIII. Informationspflicht**

#### **Art. 53      Information der Bevölkerung**

Die Wasserversorgung informiert die Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die Qualität des gelieferten Wassers sowie über weitere Belange von öffentlichem Interesse (Bauvorhaben usw.)

### **IX. Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 54      Zeitpunkt der Übernahme von den Zivilgemeinden**

- 54.1 Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, in Kraft seit dem 01.01.2006, verlangt die Auflösung der Zivilgemeinden bis zum 31.12.2009 und ihre Integration in die politischen Gemeinden.  
Die Zivilgemeinde Stadel löst sich auf den 1. Januar 2008 auf und überträgt der Politischen Gemeinde Stadel auf das gleiche Datum die Wasserversorgung ihres Versorgungsgebietes mit allen Anlagen und Einrichtungen.
- 54.2 Die Zivilgemeinde Windlach plant ihre Auflösung auf den 31. Dezember 2009. Dieses Reglement entfaltet seine Gültigkeit deshalb ab dem 1. Januar 2010 auch für die Wasserversorgung der heutigen Zivilgemeinde Windlach.
- 54.3 Die Wassergenossenschaft Raat betreibt für ihr Versorgungsgebiet weiter eine privatrechtlich organisierte Wasserversorgung. Die Zusammenarbeit und die Tarifgestaltung werden durch den Gemeinderat in separaten Vereinbarungen festgehalten.

## X. Straf- und Schlussbestimmungen

### **Art. 55      Zu widerhandlungen**

- 55.1      Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
- 55.2      Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 56      Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

### **Art. 57      Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Juni 1983 der Zivilgemeinde Stadel.

### **Art. 58      Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **FÜR DIE POLITISCHE GEMEINDE STADEL**

Der Präsident:           Peter Bernhard  
Der Schreiber:           Richard Kälin